

Die Militärstrafgerichtsordnung im Nationalrath

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 50

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über die Lage der eigenen Division und des Gros der Armee, sowie des Gros der feindlichen Armee auf. Es ist aber im Felde unbedingt nothwendig, dass jeder einzelne Unterführer möglichst eingehend über die allgemeine Situation orientirt sei, besonders, wenn diese Unterführer, wie dies bei Vorposten sich ereignen kann, in den Fall kommen können, selbständig handeln zu müssen. — Man glaube nur nie, dass, weil man selber genau orientirt ist, dies bei Andern auch der Fall sei. — Die Erfahrung lehrt uns das Gegentheil.

Wir wissen nicht, ob von der den Vorposten zugetheilten Schwadron einzelne Reiter den in vorderster Linie stehenden Bataillonen zugetheilt wurden, möchten aber darauf aufmerksam machen, dass solche Reiter auch Nachts mit Vortheil zum Meldungsdienste verwendet werden können.

In dem Vorpostenbefehl der VIII. Division ist uns die Kombination des Vorpostenkörpers nicht recht verständlich. Von drei verschiedenen Truppenkörpern, dem Landwehr-Infanterie-Regiment 19, dem Infanterie-Regiment 29 und dem Schützen-Bataillon 8 werden einzelne Kompagnien unter das Kommando des Kommandanten des Régiments 29 gestellt. Angenommen, das Landwehr-Regiment habe sich durch eigene, selbständige Vorposten zu sichern gehabt, was durch die Lage des Kantonnements des betreffenden Truppenkörpers vollkommen gerechtfertigt war, so hätte die hiezu bestimmte Kompagnie nicht dem allgemeinen Vorpostenkommando unterstellt werden müssen. Der Rest der zu sichernden Linie, zirka 6 km, hätte aber ganz gut nur von Theilen des Regiments 29 besetzt werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Die Militärstrafgerichtsordnung im Nationalrath.

Die Militärstrafgerichtsordnung ist kürzlich im Nationalrath behandelt worden. Es ist dies zu der denkbar ungünstigsten Zeit geschehen.

Der eidg. Militärdirektor, welcher die Frage studirt hat und besonders berufen war, die militärischen Interessen zu vertreten, ist gestorben, seine Stelle noch nicht besetzt. Ueberdies ist die Frage einer einheitlichen Leitung des Militärwesens und damit eine Revision des ganzen Gesetzes über die Militärorganisation angeregt.

Die neue Gerichtsordnung gründet sich auf die Militärorganisation von 1874 und nimmt Divisionsgerichte in Aussicht. Bei einer Revision der Militärorganisation wird Schaffung des Korpsverbandes angestrebt werden. Sollte dies beliebt, so dürften Korpsgerichte besser als Divisionsgerichte entsprechen.

Hier ist nicht der Platz, zu untersuchen, ob bei unsern Armeeverhältnissen der Divisionsverband oder Korpsverband besser entspreche. Es genügt, auf den Gegenstand hinzuweisen.

Ueberdies wäre wünschenswerth gewesen, dass das bürgerliche Gesetzbuch des Bundes vor dem militärischen erlassen worden wäre. Herr Karl Stooss bemerkt in seinen Vorschlägen wohl ganz richtig: „Befriedigend und normal kann sich der Gesetzeszustand nur gestalten, wenn das bürgerliche Strafgesetzbuch vor dem Militärstrafgesetz erlassen wird; denn nur dann erübrigt für die Militärstrafgesetzgebung lediglich die Aufstellung des militärischen Sonderstrafrechts, welches, abgesehen von einigen Vorschriften des allgemeinen Theils, ausschliesslich die Strafbestimmungen über die militärischen Delikte umfassen dürfte“.

Warum es jetzt auf einmal so grosse Eile hatte, die Militärgerichtsordnung unter Dach zu bringen, ist nicht recht erklärlich.

Zweckmässig ist, dass bei der neuen Militärgerichtsordnung die einzelnen Abschnitte und nicht das Ganze den Räten vorgelegt werden. Es bietet dies eine Gewähr für bessere und eingehendere Prüfung des Gegenstandes.

Der erste Abschnitt der Gerichtsordnung, mit welchem sich der Nationalrath beschäftigt hat, umfasst: Gerichtsbarkeit, Justizstab und Militärgerichte.

Die Zeitungen haben über die Verhandlungen nur sehr kurz und wenig zuverlässig berichtet. Wir haben bedauert, dass die seiner Zeit in der „Neuen Zürcher Zeitung“ angeregten stenographischen Berichte ein frommer Wunsch geblieben sind.

Für heute möge man uns einige Bemerkungen über die erledigten Verhandlungsgegenstände erlauben.

Nach dem Entwurf sollen der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz u. A. unterstellt sein:

Nach Art. 3: „Die militärischen Beamten, und Angestellten des Bundes und der Kantone in Bezug auf Handlungen, die mit ihrer amtlichen Stellung im Zusammenhang stehen.“

Diese Stelle ist gestrichen worden. Die Tragweite derselben hat sicher weder die Kommission, noch der Nationalrath gehörig gewürdigt.

Mit dem Artikel wird dem gesammten Militärwesen ein grosser Theil seiner Grundlage entzogen.

Die ganze Hierarchie der Militärbeamten, welche die Militärorganisation von 1874 ins Leben gerufen hat, soll (mit einziger Ausnahme der Instruktoren) für ihre Amtshandlungen nicht unter dem Militärgesetz stehen! Es heisst dies nichts Anderes, als die Unverantwortlichkeit der Militärbeamten beschliessen.

Sonst nimmt man an, dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen soll als Gegengewicht die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten entgegenstehen. — Durch die Streichung des Artikels ist in den höchsten Militärgraden und Beamten diese Verantwortlichkeit aufgehoben.

Die Einwendung, dass im Bundesgesetz über Strafrechtspflege von 1851 diese Beamten nicht angeführt worden seien, können wir nicht gelten lassen. Die Kreirung dieser Beamten ist spätern Datums. Vor hundert Jahren sind auch keine Gesetze über Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. nothwendig gewesen. Heute kann man dieselben nicht entbehren; ebenso nothwendig ist es aber, dass die jetzt einmal bestehenden Militärbeamten und Angestellten den Militärgesetzen unterstellt werden. Ihre Thätigkeit ist eng mit dem ganzen Heeresorganismus verbunden. Sie müssen den gleichen Gesetzen wie dieser unterworfen sein, wenn nicht Störungen entstehen sollen.

Der Militärbeamte und Angestellte kann in seinem Dienstkreis Vergehen und Verbrechen begehen, welche im bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen sind und auch nicht vorgesehen werden können.

Sollen z. B. Verletzung des Dienstgeheimnisses, Indiskretion, die dem Land zum grössten Schaden gereichen u. dergl. nicht geahndet werden dürfen?

Vor Jahren wurde erzählt, dass der erste Mobilisirungsplan einer Armee durch einen ungetreuen Angestellten entwendet und einer fremden Regierung verkauft worden sei. — Und solche Leute sollen, wenn man ihrer habhaft wird, straflos ausgehen?

Einige beklagenswerthe Vorkommnisse in der Militärverwaltung haben vor Kurzem gezeigt, dass es nothwendig ist, die Beamten der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. (Wir erinnern nur an den Fall Amiguet, Senn u. A.)

In Frankreich ist der Versuch des Verkaufs eines Lebelgewehres, von Patronen mit dem neuen Pulver u. dergl., wie die Zeitungen kürzlich berichteten, mit 10, ja mit 20 Jahren Zuchthaus bestraft worden. — Es ist dies viel — doch bei uns sollten ähnliche Vorkommnisse, wenn sie sich ereignen, gar nicht bestraft werden? Das bürgerliche Gesetzbuch reicht hier nicht aus, da es sich um militärische Vergehen und Verbrechen handelt.

Von dem Schaden, welchen man durch solche Diebstähle, Verrathen von Dienstgeheimnissen der Armee und damit dem Staate, welchen erstere schützen soll, zufügen kann, haben wohl viele Mitglieder der Räte kaum einen Begriff.

Die grossen Nachtheile, die sich aus der Streichung des Artikels ergeben würden, liessen

sich nur dadurch beheben, dass anbefohlen würde, dass alle Beamten und Angestellten des Militärdepartements beständig die Uniform tragen. In diesem Fall stehen sie (nach einem andern Artikel) unter dem Militärgesetz. Wie viel Aufsehen und Anstoss würde aber eine solche Verordnung erregen?

Es ist übrigens auffällig, warum die Herren Nationalräthe in ihrer väterlichen Fürsorge für die Militärbeamten und Angestellten so eifrig sind. Die Betheiligten haben sich nicht im mindesten dagegen gewehrt, unter Militärgerichtsbarkeit zu stehen. Vor dem Militärgesetz fürchten sich meist nur diejenigen, welche besorgen, mit demselben in Konflikt zu kommen.

Wir hoffen, dass der Ständerath den gestrichenen Artikel wieder herstellen werde.

Es ist auch zu bedauern, dass Art. 8 gestrichen worden ist. Nach demselben sollten der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden: Personen, welche Militärpersonen in der Erfüllung ihrer Dienstpflicht absichtlich beeinträchtigen, während derselben verletzen oder beschimpfen, oder welche Wehrpflichtige zur Verletzung ihrer militärischen Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen.

Mit der Streichung ist die Strafflosigkeit feindlicher Emissäre, Agenten u. s. w. garantirt, die Beschimpfung der Armee erlaubt. So etwas ist unseres Wissens noch in keinem Staate vorgekommen.

Gleichwohl legen wir diesem Artikel 8 weniger Gewicht bei, als dem Artikel 3 des Entwurfes. Im Falle eines Krieges werden „Ausnahmsgesetze“ nachhelfen!

Im Artikel 9 des Entwurfes hätte man das Falschwerben bei Seite lassen dürfen. Dies kommt nicht mehr vor. Es gehört in die Rumpelkammer der Militärgesetzgebung einer vergangenen Zeit.

Bei dem Justizstab wäre die Aufnahme der Bestimmung wünschenswerth gewesen: Dass Niemand in den Justizstab versetzt werden dürfe, welcher nicht in der Truppe bis zum Hauptmann gedient hat. Es wäre dies nothwendig, damit sich die Betreffenden genügende Kenntniss der militärischen Verhältnisse erwerben und auch keine Beförderungen mit Ueberspringen von Graden vorkommen.

Die Divisionsgerichte sollen nach Beschluss des Nationalraths aus dem Grossrichter, drei Offizieren und drei Unteroffizieren und Soldaten gebildet werden. Die Ernennung soll dem Bundesrath zustehen.

Die Beziehung des Soldaten hat keinen Nachtheil, liegt aber nicht im Interesse des Angeklagten. — Diese Erfahrung hat man seiner Zeit in Oesterreich gemacht. Früher bestand dort das Kriegs-

gericht unter Vorsitz eines Majors aus zwei Hauptleuten, zwei Oberlieutenants und Lieutenants, zwei Feldweibeln, zwei Korporalen und zwei Soldaten. Bei der Abstimmung wurde mit den niedern Graden begonnen. Bis die Offiziere, der intelligenteren Theil des Kriegsgerichts, an die Reihe kam, war die Sache bereits entschieden.

Die Wahl der Richter durch den Bundesrath hat vielfach Bedenken erregt. Wir haben zwar alles Vertrauen zu der Einsicht und Unparteilichkeit der Mitglieder des Bundesraths. Man darf aber nicht vergessen, die Personen wechseln im Laufe der Zeit, die Einrichtungen bleiben. Aus diesem Grunde sollte man es zweimal überlegen, bevor man der Exekutivbehörde die Wahl der Richter zuweist!

Der Disziplinarhof würde wohl besser ganz beseitigt. Auf jeden Fall schiene eine andere Zusammensetzung desselben nothwendig. Aus dem Departementschef und den Waffenchefs bestehend, hat er etwas zu viel Beigeschmack von Kabinettsjustiz!

In Wirklichkeit ist die Schaffung einer Art Ehrengericht beabsichtigt. Wenn man ein solches wünscht, sollte man auch den Namen nicht scheuen. Damit wollen wir nicht sagen, dass man ein Ehrengericht schaffen solle.

Zu Artikel 27 muss noch die Bemerkung gemacht werden, dass nach Streichung des Artikels 3 die Waffenchefs der Militärgerichtsbarkeit gar nicht unterworfen sind. Es kann daher nicht in Frage kommen, ob dieselben durch ein ausserordentliches Militärgericht beurtheilt werden können.

Für Berührung weiterer Punkte fehlt uns die Zeit und auch der Raum in dieser Zeitschrift.

Aus dem Gesagten dürfte aber hervorgehen, dass der erste Abschnitt der Militärgerichtsordnung noch nicht ganz reif und mancher Verbesserung fähig wäre.

Studien über aussereuropäische Kriege jüngster Zeit. Von Spiridion Gopčević. Leipzig, Verlag von B. Elischer. 1887. 388 Seiten mit fünf Karten und sechs Plänen. (Der kriegsgeschichtlichen Studien zweite Reihe.*) 8^o geh. Preis Fr. 10. —

Das Buch enthält vier Feldzüge, die wir bis jetzt grösstentheils nur aus den Tagesberichten der Journale, nicht aber aus zusammenhängender historischer Darstellung kennen, nämlich:

1. Die Landoperationen im südamerikanischen Kriege 1879/84.

*) Der „kriegsgeschichtl. Studien“ erste Reihe enthält: Beiträge zur neueren Kriegsgeschichte der Balkan-Halbinsel. Mit 2 Uebersichtskarten nebst 11 Schlachtplänen. 8^o geh. 245 S. Preis Fr. 6. —

2. Die Ereignisse in Aegypten 1882.

3. Die Engländer im Sudan 1883/85.

4. Der englische Feldzug in Afghanistan 1878/81.

Diese Kriege scheinen uns zwar fern zu liegen, aber trotzdem finden sich hier Umstände, wie die Beschaffenheit der Kriegsschauplätze, die politischen und militärischen Verhältnisse der kriegführenden Staaten, die unser Interesse nicht weniger verdienen, als einzelne Kriege europäischer Grossmächte.

Die Lehren, die sich aus diesen Feldzügen, in denen es an grossen und kleinen Fehlern nicht mangelt, ziehen lassen, sind freilich zumeist negativer Art; doch des Verfassers erster Satz lautet: „Auch aus den Fehlern Anderer kann man lernen.“

1. Die Landoperationen im südamerikanischen Kriege 1879/84. Der fünfjährige Krieg, den die südamerikanische Republik Chile gegen die allirten Nachbarrepubliken Peru und Bolivia führte, ist den Lesern der „Allg. Schweiz. Militärztg.“ aus der hier vor zwei Jahren allerdings nicht vollinhaltlich veröffentlichten Studie des Verfassers bekannt. Dieser Krieg hat für uns ein ganz besonderes Interesse, weil jede der drei Republiken an Bevölkerungszahl und Streitmitteln (abgesehen von der Flotte) der Schweiz ziemlich entspricht und weil die Ursachen der chilenischen Erfolge über die Verbündeten manchen deutlichen Fingerzeig für die Organisation und Ausbildung eines Milizheeres enthalten. Das reine Milizsystem ist zwar in keiner der drei Republiken angenommen: Chile besitzt neben der Miliz mit selbstgewählten Offizieren noch ein stehendes Heer von 5000 Mann Kriegsstand mit 398 Offizieren; die Organisation der Miliz und des stehenden Heeres war, wie die Führung, vom ersten Mobilmachungstag an fest und einheitlich; in Peru und Bolivia war das stehende Heer in einem verkommenen Offizierskorps aufgegangen, so dass das stehende Heer Perus aus 3870 Offizieren und 4200 Unteroffizieren und Soldaten, dasjenige Bolivias aus 1406 Offizieren, 820 Unteroffizieren und 976 Soldaten bestand; die Miliz war gar nicht organisirt, sodass trotz der Menge waffenfähiger Männer die Verbündeten im ganzen Feldzug nie das numerische Gleichgewicht mit den Chilenen erreichten. — Die grosse Zahl titel- und ränkesüchtiger Oberoffiziere war ein Hauptgrund der Niederlage der Allirten; ihnen zu Liebe musste der peruanische Diktator Piérola im November 1880 die durch Massenaufgebot auf 24,000 Mann gebrachte Armee in 20 Divisionen und zwei Brigaden eintheilen und aus diesen drei Armeen formiren. Die einheitliche Führung und Befehlsgebung,